



Liebfrauenplatz 8
Case postale / Postfach 189
1702 FRIBOURG - FREIBURG, 10. Mai 2010

Tel. 026 / 305 90 20
Fax. 026 / 305 90 23
E-Mail CM@fr.ch

Sekretariat des Grossen Rates
Rue de la Poste 1
1702 Freiburg

Unser Zeichen ADW/ck

Anfrage von Grossrat L. Duc (QA 3289.10)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Am 2. März 2010 hat uns der Grosse Rat aus Zuständigkeitsgründen die unter der Rubrik vom 16. Februar 2010 erwähnte Anfrage zur Angelegenheit des Kadermitglieds der Kantonspolizei überwiesen.

Diese Antwort wird Ihnen in der Frist von 3 Monaten nach Artikel 78a Abs. 2 des Grossratsgesetzes zugestellt.

I. Transparenz

Grossrat L. Duc verlangt vom Sicherheits- und Justizdirektor, dass er der Justiz Transparenz vorschreibt, wie das von der grossen Mehrheit der Bevölkerung gewünscht wurde.

Der Vorwurf der fehlenden Transparenz kann aus folgenden Gründen nicht aufrechterhalten werden:

Ganz allgemein muss man auf Folgendes hinweisen: Die Entscheide sind, weil sie die Organe des Staates betreffen und von sich reden gemacht haben, von öffentlichem Interesse. Sie werden seit 2002 auf der Website des KG veröffentlicht (<http://admin.fr.ch/tc/de/pub/index.cfm>). Dies war auch der Fall beim Entscheid der Strafkammer vom 4. Februar 2010 in der in dieser Anfrage genannten Angelegenheit. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung konnte so innert kurzer Zeit alle Entscheide, die in der Angelegenheit des Kadermitglieds der Kantonspolizei gefällt wurden, zur Kenntnis nehmen.

Bei der Kommunikation hat der Justizrat ausserdem eine Politik der Transparenz gewählt, und er veröffentlicht auf seiner Website (<http://admin.fr.ch/cmagg/de/pub/index.cfm>) regelmässig seine Entscheide, darunter auch diejenigen vom 3. September 2009 (Entscheid über die Eröffnung eines Verfahrens) und vom 18. November 2009 (Entscheid über den Schluss der Untersuchung). Diese waren nach einer Anzeige einer Privatperson gegen den Präsidenten des Untersuchungsrichteramtes gefällt worden. In Medienmitteilungen hat der Justizrat ausserdem die Medien über diese Veröffentlichungen informiert, sobald sie online waren.



II. Zweiklassenjustiz

a) Rückweisung an denselben Untersuchungsrichter

aa) Zur Erinnerung

Aus dem Entscheid der Strafkammer vom 4. Februar 2010 und dem Entscheid des Justizrates vom 18. November 2009 gehen namentlich folgende Tatsachen hervor:

- Der Untersuchungsrichter, der mit dem Fall betraut war, wurde in einem Telefonanruf des Chefs der Gendarmerie über die Geschehnisse in der Nacht vom 6. auf den 7. November 2008 informiert.
- Der Fall war ihm am 28. Januar 2009 vom Kommandanten der Kantonspolizei überwiesen worden.
- Nachdem er den hohen Polizeibeamten angehört hatte, erliess der Untersuchungsrichter am 27. Februar 2009 eine Verfügung über die Nichteröffnung eines Strafverfahrens; gegen diese Verfügung wurde keine Beschwerde eingereicht.
- Am 18. Mai 2009 informierte der Kommandant der Kantonspolizei den mit dem Fall betrauten Untersuchungsrichter über eine neue Tatsache, die im parallel laufenden administrativen Verfahren ans Licht gekommen war: Einer der beiden Beamten der Patrouille hatte seinem Vater eine SMS gesandt, in der von Alkohol am Steuer die Rede war.
- Mit Verfügung vom 19. Mai 2009 eröffnete der Untersuchungsrichter ein Verfahren gegen den hohen Polizeibeamten und die beiden Beamten der Patrouille.
- Mit Verfügung vom 6. Oktober 2009 lehnte der Untersuchungsrichter verschiedene Beweisgesuche der Staatsanwaltschaft ab, sprach den Verfasser der SMS der Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig und verfügte im Übrigen Nichteintreten.
- Mit Entscheid vom 4. Februar 2010, der am 15. Februar 2010 auf der Website des Kantonsgerichts veröffentlicht wurde, hiess die Strafkammer die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gut, wies die Angelegenheit an den Untersuchungsrichter zurück und forderte ihn auf, zusätzliche Instruktionsmassnahmen zu ergreifen.

- bb) Man muss zunächst darauf hinweisen, dass es auf allen Bundes- und Kantonsebenen die Regel ist, eine Angelegenheit zur Ergänzung der Untersuchung an den ursprünglich damit betrauten Untersuchungsrichter zurückzuweisen.

Bei einer Rückweisung an die Instruktion hat die Strafkammer nicht die Kompetenz, den Untersuchungsrichter zu bezeichnen, der die ergänzende Untersuchung durchführen muss; für diesen Entscheid ist – ausser bei einem begründeten Ausstand – der mit der Angelegenheit betraute Untersuchungsrichter zuständig. Dieser muss die von der Strafkammer beantragten Untersuchungshandlungen durchführen (Art. 152 Abs. 3 StPO).

Die Strafkammer muss eine unabhängige Beschwerdebehörde bleiben, sie darf nicht zu einer Behörde, die die Untersuchungsrichter zensuriert, werden und nicht einem Magistraten eine Angelegenheit übertragen oder wegnehmen, je nachdem welche vorgegebenen Ergebnisse sie erreichen will. Die Strafkammer hatte keinen Grund einen Präzedenzfall zu schaffen und von der stets befolgten Regel abzuweichen, die darin bestand, dass der Fall zur Ergänzung an den damit betrauten Untersuchungsrichter zurückgewiesen wird.



cc) Die Ausstandsregeln sind in Artikel 53 ff. GOG aufgeführt. Im vorliegenden Fall ist keine Voraussetzung für einen Ausstand erfüllt. Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass die Tatsache, dass ein Entscheid eines Magistraten oder einer Gerichtsbehörde in einem Beschwerdeverfahren aufgehoben wurde, keinen Ausstandsgrund darstellt. Der umgekehrte Fall würde zu einem Effizienzverlust bei der Justiz führen (ein neuer Richter muss sich von Anfang an in den Fall einarbeiten). Und wie oben dargestellt, besteht die Gefahr, dass der Richter gemäss der Meinung der Strafkammer ausgewählt würde, was ein schwerer Eingriff in die Unabhängigkeit des Richters wäre. Ausserdem könnten gewisse Rechtsuchende versucht sein, von Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, um so einen Richter, der ihnen nicht passt, abzuweisen.

b) Zuhilfenahme einer externen und neutralen Gerichtsbehörde

aa) Jede Person, deren Fall in einem Gerichtsverfahren beurteilt werden muss, hat das Recht darauf, dass ihre Angelegenheit vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht gebracht wird. Ausnahmegerichte sind verboten (Art. 30 BV). Das Recht auf ein gesetzlich geschaffenes Gericht untersagt die Berufung von Ad-hoc-Richtern oder Richtern ad personam und erfordert eine Gerichtsorganisation und ein gesetzlich geregeltes Verfahren, damit jegliche Manipulation verhindert und die nötige Unabhängigkeit garantiert wird (BGE 131 I 24, Erw. 2.1.2.1 S. 34).

Ausser in den Situationen, in denen ein besonderer Untersuchungsrichter bezeichnet werden muss (Art. 158 GOG), was in diesem Fall nicht zutrifft, kann man nicht einen Richter von ausserhalb des Kantons beiziehen, ohne das verfassungsmässige Recht auf einen vom Gesetz eingesetzten Richter zu verletzen.

bb) Die Frage, ob für eine bestimmte Kategorie von Bürgerinnen und Bürgern (Polizisten und Richter, aber auch andere Amtsträger wie Staatsräte, Oberamtänner und Mitglieder des Grossen Rates usw.) eine besondere Gerichtsbehörde geschaffen werden müsse, gehört von Zeit zu Zeit zur Tagesordnung. Bis Ende der 80er Jahre kannte der Kanton Freiburg ein Militärstrafgericht, das zuständig war für die Instruktion und für das Urteil in Fällen, in denen Polizisten einer Straftat verdächtigt wurden. In der Zusammenfassung des Berichts vom 3. Mai 2000 an den Staatsrat, der den Mitgliedern des Grossen Rates abgegeben wurde, kamen die Experten Piquerez und Cornu zum Schluss, dass man schwerlich eine besondere Rechtsprechung schaffen konnte, um die Angelegenheiten, an denen Polizisten beteiligt waren, zu instruieren (s. S. 56 bis 58). Sie beantragten, dass die Instruktion dieser Angelegenheiten am besten im Turnus den ordentlichen Richtern übertragen werde.

Wenn eine besondere Gerichtsbarkeit - im vorliegenden Fall eine ausserkantonale - geschaffen werden sollte, um eine bestimmte Kategorie von Bürgern richterlich zu beurteilen, müsste auf jeden Fall der Gesetzgeber oder sogar der Verfassungsgeber die gesetzliche oder verfassungsmässige Grundlage schaffen, wobei die Gefahr einer Zweiklassenjustiz entsteht, bei der es eine Justiz für die normale Bevölkerung und eine Justiz für eine bestimmte Kategorie von Bürgern und von Amtsträgern gäbe.

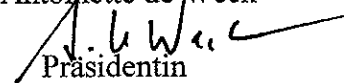


III. Schluss

Die Strafkammer hat die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gutgeheissen, die Nichteintretensverfügung aufgehoben, die Angelegenheit an den Untersuchungsrichter zurückgewiesen und den Entscheid vom 4. Februar 2010 auf der Website des Kantonsgerichts veröffentlicht. Damit hat sie bewiesen, dass sie Fälle im Zusammenhang mit der Polizeihierarchie nicht anders behandelt als Tausende von weiteren Fällen, für die sie auf dem ganzen Kantonsgebiet zuständig ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Justizrates

Antoinette de Weck



Präsidentin

Beilage: Kopie der Anfrage QA 3289